

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hinte**

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 29.07.2014)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

I.	Die Gemeinde	V.	Einwohner- und Bürgerbeteiligung
	§ 1 Name		§ 7 Informationen der Einwohner, Einwohnerversammlungen
	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel		§ 8 Beschwerden an den Rat
II.	Der Rat der Gemeinde Hinte		§ 9 Bürgerbefragung
	§ 3 Ratszuständigkeit	VI.	Die Verwaltung
	§ 4 Wertgrenzen		§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung
III.	Der Verwaltungsausschuss		§ 11 Bekanntmachungen
	§ 5 Mitglieder des Verwaltungsausschusses	VII.	Schlussbestimmungen
IV.	Der Bürgermeister		§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
	§ 6 Vertretung des Bürgermeisters		§ 13 Inkrafttreten

## **I. Die Gemeinde**

### **§ 1**

#### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

(1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Hinte“.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Hinte zeigt in „Blau über silbernen Wellenbalken einen goldenen mit fünf Zinnen gekrönten Turm mit offenem Tor“.

(2) Die Flagge ist blau-weiß-gelb gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen versehen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich“.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Hinte ist nur mit Genehmigung zulässig.

## **II. Der Rat der Gemeinde Hinte**

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG.

(2) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.

#### **§ 4 Wertgrenzen**

(2) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt.

(3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.

(4) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 6.000 Euro nicht übersteigt.

### **III. Der Verwaltungsausschuss**

#### **§ 5 Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Mitglieder und die Besetzung des Verwaltungsausschusses richten sich nach den §§ 74 und 75 NKomVG. § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.

### **IV. Der Bürgermeister**

#### **§ 6 Vertretung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" oder "stellvertretender Bürgermeister". Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

### **V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung**

#### **§ 7 Informationen der Einwohner, Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und Pressemitteilungen oder in anderer geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hinte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungs-ausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungs-ausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürger-eintscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungs-ausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 Bürgerbefragung**

- (1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Gemeinde durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:
- Gegenstand der Befragung
  - Personenkreis und/oder Gebiet
  - die mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ anzukreuzende Fragestellung
  - Abwicklungsfrist
- (2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

## **VI. Die Verwaltung**

### **§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisangehörigen Gemeinde zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.
- (2) Der Rat kann durch Erlass von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im Einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind

und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hinte während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus und durch Veröffentlichung im Internet unter [www.hinte.de](http://www.hinte.de) bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung und Emden-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen.

(4) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang für die Dauer von 7 Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – am Rathaus in Hinte und Hinweis hierauf in der „Ostfriesen-Zeitung“ und „Emden Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatz-bekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.“

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 22.11.2001 -zuletzt geändert am 12.12.2002- außer Kraft.

Hinte, den 19.07.2012

Gemeinde Hinte  
Der Bürgermeister